Gemarkung Börnig
Flur 11

Flur 8

Straße „A"

Straße „B"

Straße „C"

An der Linde

Bueracker

Kirchstraße

K 4441

Weg

MI (siehe Textteil Ziffer 2)
II
GRZ = 0,4
GFZ = 0,7
g

MI g
GRZ = 0,3
GFZ = 0,9

MI o
I
GRZ = 0,4
GFZ = 0,4

Tankstelle

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 (Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt Baugebiete fest, in denen sowohl Flächen für die offene A als auch Flächen für die geschlossene Bauweise ausgewiesen sind. Auf den in diesen Gebieten liegenden Baugrundstücken sind danach in den vorderen Grundstücksteilen nur Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichen Grenzabstand zulässig, in den hinteren Grundstücksteilen nur Gebäude ohne seitlichen bzw. hinteren Grenzabstand.

Ziffer 3 (Garagen)

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen auch mit weniger Vollgeschossen zulässig, als der Bebauungsplan sonst zeigend ausweist.

Ziffer 4 (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesbaugesetzes eine Fläche fest, die mit einen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belasten ist.

Ausgewiesen ist durch Zeichnung eine Fläche aus den Flurstücken Nr. 20, 37 und 38, an der Kirchstraße zwischen den Häusern Nr. 59 und 65. Die Wegeberechtigung soll für das Flurstück Nr. 36 gelten.

Ziffer 5 (Entschädigungsansprüche)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.

B. Hinweise

1. (gärtnerische Gestaltung)
 Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.B.373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.
2. (Dulegungsverfahren)
 Für einen Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes 15/1 ist durch Beschluß des Dulegungsausschusses vom 18.11.1965 das Dulegungsverfahren nach den §§ 45 ff. des Bundesbaugesetzes eingeleitet worden.
3. (Bergbau)
 Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15/1 umfaßt einen Teil des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 15 (zwischen Südseite der Castroper Straße, Ostseite der Kirchstraße, Begrenzung des Industriegeländes Mont-Cenis und östliche Grenze des ehemaligen Industriegeländes BASF)

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 15/1

An der Linde – Baueracker – Kirchstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) 2 Blatt Grundriß (Lageplan), Blatt 1 u. 2
2.) 1 = Längenprofil, Blatt 3
3.) 1 Eigentümerverzeichnis

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden teilweise aufgehoben:

4.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Kirchstr. v. 17.1. 1927
5.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) An der Linde, Kirchstr., Castroper Str. v. 30.1.1961

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen, Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 4 bis 5 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Sodingen, Börnig
Flur 3; 11, 12
Maßstab 1: 500

8613d	8713c	8713a Blatt 1
8613b	8713a	8713b Blatt 2
8612h	8712g	8712h

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 18. 11. 1966
Stadtbaurat
Stadt. Baudirektor

Der [Plan- und Grunderwerbsausschuß / Hauptausschuß] hat in seiner Sitzung am 4. 5. 1962 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die Auflegung des o. Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 16. 12. 1963 diesem Beschluß beigetreten.
Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit der Begründung nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes vom 21. 11. 1966 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 4. 5. 1962 bis 4. 6. 1962 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Herne, den 21. November 1966
Oberbürgermeister
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit der Begründung nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes vom 12. 12. 66 bis 13. 1. 67 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 4. 5. 1962 bis 4. 6. 1962 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Herne, den 16. Jan. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 5. 1967. Der Stadtverordnetenversammlung hat auch darauf von Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.
Dortmund ist der Plan [gemäß § 11 des Gesetzes über die Neugliederung des Ruhrkohlenbezirks vom 9. Dezember 1966. (AZ 592 – 65)] gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 8. 5. 1967.
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Herne, den 16. Mai 1967.
Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Diese Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8. Nov. 1967 (AZ 35.10-10.1 & 21.10-10.1) genehmigt worden.
Essen, den 8. Nov. 1967
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 5.12.1967 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 4.1. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadt. Obervermessungsrat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ 3,0 Baumassenzahl
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Flachdach
Pultdach
W Walmdach
Abgew. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Versorgungsflächen oder baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schulbauernhof
Feuerwache

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Wasserbehälter
Müllverbrennungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen
Umformerwerk
Abwasser (grundsätzlich)

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Freiflut
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für Steilplätze oder Garagen
Ga Garagen
St Steilplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Vertäuungspunktfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen, z.B. im benachbarten Bebauungsplanen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen
Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Blatt 2

Bebauungsplan Nr. 15/1

An der Linde - Baueracker - Kirchstr.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr 15/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1.

Herne, den 18.11.1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Genehmigt zur Vfg. v. 8. 11. 1967
Az. 23.0-13.5.4 (Herne 15/1)
Landesbaubehörde Ruhr

Stadt Herne

Gemarkung Sodingen; Börnig

Flur 3; 11, 12

Maßstab 1: 500

8613 d | 8713 c | 8713 d
Blatt 1
8613 b | 8713 a | 8713 b
Blatt 2
8612 h | 8712 g | 8712 h

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
WD Dorfgebiete
M Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksfläche
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 21 BauNVO)

GRZ = 0,4 Grundflächenzahl
GFZ = 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ = 3,0 Baumassenzahl
(Abweichende Bezeichnungen s. Text und Skizzen)

II Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB; § 81 BauO NW)

Satteldach
Flachdach
Pultdach
W Walmdach
Krüppelwalm
Krüppelwalmdach
Walmdach
Mansardendach
Zeltdach
Krüppelzeltdach
Pyramidendach
Tonnendach
Sheddach
Krüppelsheddach
Mansardsheddach
Tonnensheddach
Satteldach (offen)
Satteldach (voll)
Pultdach (offen)
Pultdach (voll)
Sheddach (offen)
Sheddach (voll)
Tonnendach (offen)
Tonnendach (voll)
Flachdach (offen)
Flachdach (voll)
Krüppelwalmdach (offen)
Krüppelwalmdach (voll)
Walmdach (offen)
Walmdach (voll)
Mansardendach (offen)
Mansardendach (voll)
Zeltdach (offen)
Zeltdach (voll)
Krüppelzeltdach (offen)
Krüppelzeltdach (voll)
Pyramidendach (offen)
Pyramidendach (voll)
Tonnendach (offen)
Tonnendach (voll)
Sheddach (offen)
Sheddach (voll)
Krüppelsheddach (offen)
Krüppelsheddach (voll)
Mansardsheddach (offen)
Mansardsheddach (voll)
Tonnensheddach (offen)
Tonnensheddach (voll)
Abgrenzung unterschiedlicher Dachformen
Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen
Dachneigung
Dachaufbauten
Dachgauben
Dachgauben (offen)
Dachgauben (voll)
Dachaufbauten (offen)
Dachaufbauten (voll)
Dachgauben (offen)
Dachgauben (voll)
Dachaufbauten (offen)
Dachaufbauten (voll)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (offen)
Straßenverkehrsflächen (voll)
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Platzfläche
Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Baugebiet o.ä. für den Gemeinbedarf
Kirche
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Feuerwache
Polizei
Freibad
Ausbildungsstätte, Kindergarten
Schwimmbad
Hallenbad

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsflächen
Gasanstalt
Pressluft
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Umspannwerk
Abwasser
Elektrizität
Fernheizwerk
Biogas
Abwasser (geschlossen)

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Hafenplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Baugebiete für bevorzugt baubetreuungsgebundene Bauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungsmaßes (z.B. von Baugebieten), sowie Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz oder Landschaftsschutz unterliegen
(N) Naturschutzgebiet
(L) Landschaftsschutzgebiet
(V) Vorbehaltsfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen sowie festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen (z.B. in Durchführungsplänen, Aufbauplänen, in Plänen nach dem Bundesbaugesetz oder auf dem Landesplanungsgesetz)

Bestand

Darstellung nach der Grundkartenverordnung vom 19.12.1963 (GV. NW. 1964 S. 2) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 26.6.1962 (GV. NW. S. 305)
Gesamtbild vorhandener Gebäude
635 Gebäudehöhen
Topographische Unterlagen

Unverbindliche Darstellung

Planungsziele (z.B. Grundstücksgrenzen, Bezeichnung)

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O. NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

